



SwissLife

Gestaltungsoptionen für Pensionszusagen

Gestaltungsoptionen für Pensionszusagen an geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei Erreichen des Pensionsalters

| | | | | |
|---|---|--------------------------------------|--|---|
| Firma | | | | |
| Versorgungsberechtigte/-r | | Geburtsdatum | | |
| Ehepartner/-in | | Geburtsdatum | | |
| Rentenbeginn | | monatliche Altersrente | | € |
| monatliche Witwenrente bzw. Winterrente | € | jährliche Anpassung laufender Renten | | % |

| | | | | |
|--|---------------|--|--|------------------------|
| Werte gemäß aktuellem versicherungs-mathematischem Gutachten | Bilanz-termin | Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG (Steuerbilanz) | Erfüllungsbetrag § 253 HGB (Durchschnittszins) 7 Jahre | Handelsbilanz 10 Jahre |
| | | € | € | € |

Optionen zur Finanzierung der fälligen Rentenleistungen

| | | | | |
|---------------------------------|----------------------------|--|---|--|
| Variante 1: Abfindung | Barwert Heubeck | | € | |
| | Betrag gem. Pensionszusage | | € | |

| | | | | | | |
|--|---|--|---|--|--|---|
| Variante 2: Auslagerung in Pensionsfonds nach renditeorientiertem Modell (ROM) | Einmalbeitrag | | € | Zins zur Ermittlung des Einmalbeitrags | | % |
| | mit Zusatzbeitrag zur Stärkung des Kapitalaufbaus für den Todesfall | | € | Rententrend | | % |

| | | | | | |
|--|-------------|--|---|------------|--|
| Kapitalsummen aus ablaufenden Rückdeckungsversicherungen | Vertrag Nr. | | € | fällig zum | |
| | Vertrag Nr. | | € | fällig zum | |
| | Vertrag Nr. | | € | fällig zum | |
| | Vertrag Nr. | | € | fällig zum | |
| | Vertrag Nr. | | € | fällig zum | |

| | | | | | | |
|---|--------------------------------------|--|---|------------------------------------|--|---|
| Variante 3: Finanzierung durch Einmalbeitrag an Pensionsfonds in Höhe der Ablaufleistung der Rückdeckungsversicherung | finanzierbare monatliche Altersrente | | € | Zins zur Ermittlung der Leistungen | | % |
|---|--------------------------------------|--|---|------------------------------------|--|---|

Glossar

Barwert Heubeck

Wert der Pensionszusage, d. h. der zukünftigen Rentenzahlungen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Dieser Wert wird nach den allgemeinen, d. h. auch steuerlich, anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grundlage der sogenannten „Heubeck-Tafeln“ ermittelt. Anstelle der lebenslangen Renten kann dieser Wert bei Ausscheiden aus der Firma an die Versorgungsberechtigten ausgezahlt werden („Abfindung“), sofern in der Pensionszusage kein anderer Wert vereinbart ist. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versorgungsverpflichtung für die Firma.

Einmalbeitrag | Betriebsausgabenabzug

In § 4e Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) findet sich eine Spezialregelung, die es dem arbeitgebenden Unternehmen ermöglicht, Direktzusagen auf einen Pensionsfonds auszulagern. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann die Firma den an einen Pensionsfonds geleisteten Beitrag als Betriebsausgabe abziehen. Durch § 3 Nr. 66 EStG wird der Auslagerungsbeitrag für die Versorgungsberechtigten steuerfrei gestellt, sofern die Firma die Verteilung des Einmalbeitrags auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre beim zuständigen Finanzamt beantragt hat.

Erfüllungsbetrag Handelsbilanz

„Erfüllungsbetrag“ ist der im Handelsgesetzbuch für Pensionsrückstellungen verwendete Begriff. Im Erfüllungsbetrag stecken nicht nur ein realistischerer, d. h. niedrigerer Zins als in der steuerlichen Pensionsrückstellung (siehe „Pensionsrückstellung gem. § 6a EStG“), sondern ggf. auch künftig zu erwartende Steigerungen wie Gehalts- und Rentenanpassungen. Mit der teilweisen oder vollständigen Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen in den Pensionsfonds sind die hierfür gebildeten Rückstellungen in der Handelsbilanz entsprechend aufzulösen.

Kalkulation mit oder ohne Zusatzbeitrag zur Stärkung des Kapitalaufbaus für den Todesfall

Der Pensionsfonds übernimmt die komplette Versorgungszusage. Die Firma entscheidet, ob sie durch einen Zusatzbeitrag das Finanzierungspolster für die Hinterbliebenenversorgung erhöhen will.

Kapitalsummen aus ablaufenden Rückdeckungsversicherungen (Ablaufleistungen)

Mit den liquiden Mitteln aus Ablaufleistungen können die Versorgungsansprüche ganz oder teilweise in den Pensionsfonds ausgelagert werden.

Pensionsfonds nach renditeorientiertem Modell (ROM)

Das renditeorientierte Modell ermöglicht eine liquiditätsschonende Auslagerung in den Pensionsfonds. Mit der Auslagerung der Pensionszusage übernimmt der Pensionsfonds die Administration der Pensionszusage sowie die Auszahlung der Leistungen.

Rententrend

Falls die Pensionszusage eine garantierte Rentensteigerung vorsieht, kann auch diese in den Pensionsfonds ausgelagert und durch Beitragszahlung finanziert werden.

Pensionsrückstellung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der Begriff „Pensionsrückstellung“ bezeichnet die in der Steuerbilanz auszuweisende ungewisse Verpflichtung aus der Pensionszusage. Die Berechnungsmethode ist in § 6a EStG vorgeschrieben. Bei teilweiser bzw. vollständiger Auslagerung erdienter Versorgungsverpflichtungen in den Pensionsfonds erfolgt die Auflösung der für den ausgelagerten Teil in der Steuerbilanz gebildeten Pensionsrückstellung.

Zins zur Ermittlung des Einmalbeitrags

Der Zins kann entsprechend der Aufteilung der Kapitalanlage in die Spezialfonds der Swiss Life Pensionsfonds AG durch die Firma festgelegt werden.